STADT MUNDERKINGEN

BEBAUUNGSPLAN

„HOCHGERICHT II, 3. ÄNDERUNG“

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB

STADT MUNDERKINGEN
BEBAUUNGSPLAN "Hochgericht II, 3. Änderung"

1. **Rechtsgrundlagen**
 - Das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001
 - die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 22.04.1993,
 - die **Planzeichenverordnung (PlanzVO)** vom 18.12. 1990
 - die **Gemeindeordnung Baden-Württemberg** in der Fassung vom 24.07.2000, geändert durch Gesetz vom 19.12.2000

2. **Abgrenzung**
 Die Abgrenzung des Plangebiets der 3. Änderung umfasst das gesamte Bebauungsplangebiet „Hochgericht II".

3. **Bezugsplan**
 Bebauungsplan „Hochgericht II", genehmigt mit Erlaß vom 04.08.1992, rechtskräftig seit dem 21.08.1992.

4. **Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)**

 Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden wie folgt ergänzt:

 „5. Beschränkung der Zahl der Wohnungen gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

 Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig."

5. **Hinweis**

 Im übrigen gilt der Bebauungsplan „Hochgericht II", genehmigt am 04.08.1992 mit den danach ergangenen Änderungen 1 (Satzungsbeschluß vom 30.09.1993) und 2 (Satzungsbeschluß am 09.02.1995).

gefertigt:

Munderkingen, 25.10.2001/13.12.2001/07.03.2002/06.06.2002

Dr. Lohner
Bürgermeister

Textteil
zum Bebauungsplan
„Hochgericht II „
in Munderkingen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 – 15 BauNVO)

1.1 Als bauliche Nutzung wird ein reines Wohngebiet (WR) festgelegt. (§ 3 BauNVO)

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16– 21a BauNVO)

2.1 Max. Grundflächenzahl und max. Geschoßflächenzahl siehe Einschriebe im Plan.

2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO und § 2 LBO)
Siehe Einschriebe im Plan

2.3 Höhenlage der Gebäude (§ 9 Abs. 2 BauNVO)
Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der Gebäude ist im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen.

2.4 Höhe der Gebäude (§ 16 Abs.3 BauGB)

2.41 Die Traufhöhe, gemessen im Schnittpunkt zwischen Hauswand EFH und Oberkante Dachhaut darf max. 3,75 m betragen.

2.42 Die Firsthöhe der Gebäude darf auch bei Einhaltung der max. zulässigen Dachneigung, gemessen zwischen OK Erdgeschoßrohdecke und Oberkante der Firstziegel, max. 4,70 m betragen.

3.0 Bauweise (§ 22 BauNVO)
-siehe Einschriebe im Plan-
Innerhalb der festgesetzten **offenen Bauweise** sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Für giebelständige Grenzgaragen wird eine **abweichende Bauweise** insoweit festgelegt, als daß die Firsthöhe an der Grundstücksgrenze bei Einhaltung der zulässigen Dachneigung max. 4,50 m hoch und die Wandfläche max. 30 m² groß sein darf. Ansonsten sind die Maße der Landesbauordnung, (§ 7, Abs.1) einzuhalten.

4.0 Sichtfelder
Innerhalb der im Plan eingezeichneten Sichtfelder sind sichtbehindernde Aufschüttungen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über 0,70 m ab OK Straße nicht zulässig.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1.0 **Äußere Gestaltung** der **Gebäude** (§ 73 Abs.1, Nr.1 LBO)

1.1 Wandverkleidung mit Kunststoff- oder Asbestzementplatten sind nicht zulässig.

1.2 **Dachform und Dachneigung** (§ 73 Abs.1, Nr.1 LBO)
Zulässig sind Flachdächer, Satteldächer, Walmdächer oder Zeltdächer.
Zulässige Dachneigung siehe Einschriebe im Plan.

1.3 **Dachgestaltung** (§ 73 Abs.1, Nr.1 LBO)
Dacheindeckungen, außer bei Flachdächern, dürfen nur in dauerhafter ziegelroter oder rotbrauner Färbung erfolgen. Dies gilt nicht für Solaranlagen.
Dacheindeckungen aus Wellasbestzementplatten sind nicht zulässig.
Dachgauben sind nicht zulässig.

2.0 **Aufschüttungen, Abtragungen und Stützmauern** (§ 73 Abs.1, Nr.5 LBO)

2.1 Die Höhe der Aufschüttungen und Abtragungen sind im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen. Die Höhe der Aufschüttungen und Abgrabungen ist in den Eingabeplänen des Einzelvorhabens darzustellen.

2.2 Die Hangsicherung entlang der Erschließungsstraße ist nur in Form von Böschungen oder entsprechend begrünbaren Elementen zulässig. Höhenunterschiede der Geländeoberfläche zwischen den einzelnen Grundstücken sind durch Böschungen oder begrünbare Elemente auszugleichen.

3.0 **Garagen** (§ 73 Abs.1, Nr.5 LBO)

3.1 Doppelgaragen sind als einheitliche Baukörper mit gleicher Höhe und Dachform zu erstellen.

3.2 Garagen aus Wellblech, Wellasbestzement oder ähnlicher Bauart sind nicht zulässig.

4.0 **Einfriedigungen** (§ 73 Abs.1, Nr.6 LBO)

4.1 Einfriedigungen i.F. von Mauern und Rabatten sind nur bis zu einer Höhe von 0,30 m über Gehweg- oder Schrammbordkante zulässig.

5.1 **Antennenanlagen** (§ 73 Abs.1, Nr.3 LBO)
Im Plangebiet sind keine von außen sichtbaren Antennen zugelassen.
Dies gilt nicht für Funkantennen.

C. Hinweis

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSchg (Denkmalschutzgesetz) wird hingewiesen.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.09.1990 beschlossen, für das Gebiet „Hochgericht II“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluß ist am 05.10.1990 ortsüblich bekannt gemacht worden.

2. Am 14.03.1991 beschloß der Gemeinderat das Bebauungsplangebiet auszuweiten. Dieser Beschluß wurde am 28.03.1991 ortsüblich bekannt gemacht.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan erfolgte am 08.04.1991.

4. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 07.11.1991 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes und seiner Begründung öffentlich auszulegen.

5. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 15.11.1991 mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekannt gemacht worden, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die nach § 4 Abs.1 BauGB Beteiligten sind von der Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB benachrichtigt worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung hat in der Zeit vom 25.11.1991 bis 27.12.1991öffentlich ausgelegen.

6. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.01.1992 die während der Auslegungsfrist eingegangenen Bedenken und Anregungen geprüft.

7. Das Prüfungsergebnis ist an den Betroffenen mit Schreiben vom 23.06.1992 mitgeteilt worden.

8. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.01.1992 den Planentwurf als Satzung beschlossen.

Munderkingen, den 23.06.1992

Schmid
Bürgermeister

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Hochgericht II“ wurde mit Schreiben vom 23.06.1992 dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 21.08.1992 ortsüblich bekannt gemacht.

Munderkingen, den 24.08.1992

Schmid
Bürgermeister

Textteil
zum Bebauungsplan
„ Hochgericht II „ 1.Änderung
in Munderkingen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 – 15 BauNVO)

1.1 Als bauliche Nutzung wird ein reines Wohngebiet (WR) festgelegt . (§ 3 BauNVO)

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16– 21a BauNVO)

2.1 Max. Grundflächenzahl und max. Geschossflächenzahl siehe Einschriebe im Plan.

2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO und § 2 LBO)
Siehe Einschriebe im Plan

2.3 Höhenlage der Gebäude (§ 9 Abs. 2 BauGB)

2.31 Die Erdgeschossfußbodenhöhe (Rohfußboden) - EFH – wird im Baugenehmigungsverfahren durch die Baurechtsbehörde festgelegt.

2.32 Bei nicht zu genehmigenden Bauvorhaben im Rahmen der Baufreistellungsverordnung ist die EFH im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen.

2.33 In den Bauvorlagen sind die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an das Nachbargebäude unter Angabe des vorhandenen und künftigen Geländes und des Straßengefälles sowie an den Eckpunkten der Außenwände die Höhenlage des künftigen Geländes über Normalnull darzustellen (§ 3 Abs.3 Bauvorlagen VO).

2.4 Höhe der Gebäude (§ 16 Abs.3 BauNVO)

2.41 Die Traufhöhe, gemessen im Schnittpunkt zwischen Hauswand EFH und Oberkante Dachhaut darf max. 3,75 m betragen.

2.42 Die Firsthöhe der Gebäude darf auch bei Einhaltung der max. zulässigen Dachneigung, gemessen zwischen OK Erdgeschossrohdecke und Oberkante der Firstziegel, max. 4,70 m betragen.

3.0 Bauweise (§ 22 BauNVO)
-siehe Einschriebe im Plan-
Innerhalb der festgesetzten **offenen Bauweise** sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Für giebelständige Grenzgaragen wird eine **abweichende Bauweise** insoweit festgelegt, als dass die Firsthöhe an der Grundstücksgrenze bei Einhaltung der zulässigen Dachneigung max. 4,50 m

hoch und die Wandfläche max. 30 m² groß sein darf. Ansonsten sind die Maße der Landesbauordnung, (§ 7, Abs.1) einzuhalten.

4.0 Sichtfelder
Innerhalb der im Plan eingezeichneten Sichtfelder sind sichtbehindernde Aufschüttungen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über 0,70 m ab OK Straße nicht zulässig.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Äußere Gestaltung der Gebäude (§ 73 Abs.1, Nr.1 LBO)

1.1 Wandverkleidung mit Kunststoff- oder Asbestzementplatten sind nicht zulässig.

1.2 Dachform und Dachneigung (§ 73 Abs.1, Nr.1 LBO)
Zulässig sind Flachdächer, Satteldächer, Walmdächer oder Zeltdächer. Zulässige Dachneigung siehe Einschriebe im Plan.

1.3 Dachgestaltung (§ 73 Abs.1, Nr.1 LBO)
Dacheindeckungen, außer bei Flachdächern, dürfen nur in dauerhafter ziegelroter oder rotbrauner Färbung erfolgen. Dies gilt nicht für Solaranlagen. Dacheindeckungen aus Wellasbestzementplatten sind nicht zulässig. Dachgauben sind nicht zulässig.

2.0 Aufschüttungen, Abtragungen und Stützmauern (§ 73 Abs.1, Nr.5 LBO)

2.1 Die Höhe der Aufschüttungen und Abtragungen sind im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen. Die Höhe der Aufschüttungen und Abgrabungen ist in den Eingabeplänen des Einzelvorhabens darzustellen.

2.2 Die Hangsicherung entlang der Erschließungsstraße ist nur in Form von Böschungen oder entsprechend begrünbaren Elementen zulässig. Höhenunterschiede der Geländeoberfläche zwischen den einzelnen Grundstücken sind durch Böschungen oder begrünbare Elemente auszugleichen.

2.3 Höhenlage der Gebäude (§ 9 Abs.2 BauGB)

2.31 Die Erdgeschossfußbodenhöhe (Rohfußboden) - EFH - wird im Baugenehmigungsverfahren durch die Baurechtsbehörde festgelegt.

2.32 Bei nicht zu genehmigenden Bauvorhaben im Rahmen der Baufreistellungs-verordnung ist die EFH im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen.

2.33 In den Bauvorlagen sind die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude unter Angabe des vorhandenen und künftigen Geländes und des Straßengefälles sowie an den Eckpunkten der Außenwände die Höhenlage des künftigen Geländes über Normalnull

darzustellen. (§3 Abs.3 Bauvorlagen VO)

3.0 **Garagen** (§ 73 Abs.1, Nr.5 LBO)

3.1 Doppelgaragen sind als einheitliche Baukörper mit gleicher Höhe und Dachform zu erstellen.

3.2 Garagen aus Wellblech, Wellasbestzement oder ähnlicher Bauart sind nicht zulässig.

3.3 Je Baugrundstück sind nicht mehr als 4 oberirdische Garagen bzw. Stellplätze zulässig.

4.0 **Einfriedigungen** (§ 73 Abs.1, Nr.6 LBO)

4.1 Einfriedigungen i.F. von Mauern und Rabatten sind nur bis zu einer Höhe von 0,30 m über Gehweg- oder Schrammbordkante zulässig.

5.1 **Antennenanlagen** (§ 73 Abs.1, Nr.3 LBO)
Im Plangebiet sind keine von außen sichtbaren Antennen zugelassen. Dies gilt nicht für Funkantennen.

C. **Hinweis**
Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSchg (Denkmalschutzgesetz) wird hingewiesen.

Verfahrensvermerke

1. Bebauungsplanänderung

1. Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung vom 29.04.1993 beschlossen, den Bestehenden Bebauungsplan „Hochgericht II“ zu ändern.

2. Der Änderungbeschluß ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Bebauungsplangebiet auszuweiten.
 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan erfolgte am .

3. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom beschlossen, den Entwurf der Bebauungsplanänderung öffentlich auszulegen.

4. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekannt gemacht worden, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die nach § 4 Abs.1 BauGB Beteiligten sind von der Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB benachrichtigt worden. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung hat in der Zeit vom bis je einschließlich öffentlich ausgelegen.

5. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom die während der Auslegungsfrist eingegangenen Bedenken und Anregungen geprüft.

6. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom den Entwurf als Satzung beschlossen .

Die Änderung bezieht sich nur auf den Textteil.
Im übrigen gelten die Bebauungsvorschriften des am 04.08.1992 genehmigten Bebauungsplanes „Hochgericht II“ in vollem Umfang.

Munderkingen, den

Schmid
Bürgermeister

Die als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung „Hochgericht II“ wurde mit Schreiben vom dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis zur Genehmigung vorgelegt.
Die Genehmigung erfolgte mit Erlaß vom .
Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Munderkingen, den

Schmid
Bürgermeister

Textteil
zum Bebauungsplan
„ Hochgericht II „ 2.Änderung
in Munderkingen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 – 15 BauNVO)

1.1 Als bauliche Nutzung wird ein reines Wohngebiet (WR) festgelegt . (§ 3 BauNVO)

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16– 21a BauNVO)

2.1 Max. Grundflächenzahl und max. Geschoßflächenzahl siehe Einschriebe im Plan.

2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO und § 2 LBO)
Siehe Einschriebe im Plan

2.3 Höhenlage der Gebäude (§ 9 Abs.2 BauGB)

2.31 Die Erdgeschossfußbodenhöhe (Rohfußboden) - EFH - wird im Baugenehmigungsverfahren durch die Baurechtsbehörde festgelegt.

2.32 Bei nicht zu genehmigenden Bauvorhaben im Rahmen der Baufreistellungs-verordnung ist die EFH im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen.

2.33 In den Bauvorlagen sind die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude unter Angabe des vorhandenen und künftigen Geländes und des Straßengefälles sowie an den Eckpunkten der Außenwände die Höhenlage des künftigen Geländes über Normalnull darzustellen. (§3 Abs.3 Bauvorlagen VO)

2.4 Höhe der Gebäude (§ 16 Abs.3 BauNVO)

2.41 Die Traufhöhe, gemessen im Schnittpunkt zwischen Hauswand EFH und Oberkante Dachhaut darf max. 3,75 m betragen.

2.42 Die Firsthöhe der Gebäude darf auch bei Einhaltung der max. zulässigen Dachneigung, gemessen zwischen OK Erdgeschoßrohdecke und Oberkante der Firstziegel, max. 4,70 m betragen.

3.0 Bauweise (§ 22 BauNVO)
-siehe Einschriebe im Plan-
Innerhalb der festgesetzten **offenen Bauweise** sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Für Giebelständige Grenzgaragen wird eine **abweichende Bauweise** insoweit festgelegt, als daß die Firsthöhe an der Grundstücksgrenze bei Einhaltung der zulässigen Dachneigung max. 4,50 m hoch und die Wandfläche max. 30 m² groß sein darf. Ansonsten sind die Maße der Landesbauordnung, (§ 7, Abs.1) einzuhalten.

4.0 Sichtfelder
Innerhalb der im Plan eingezeichneten Sichtfelder sind sichtbehindernde Aufschüttungen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über 0,70 m ab OK Straße nicht zulässig.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Äußere Gestaltung der Gebäude (§ 73 Abs.1, Nr.1 LBO)

1.1 Wandverkleidung mit Kunststoff- oder Asbestzementplatten sind nicht zulässig.

1.2 Dachform und Dachneigung (§ 73 Abs.1, Nr.1 LBO)
Zulässig sind Flachdächer, Satteldächer, Walmdächer oder Zeltdächer. Zulässige Dachneigung siehe Einschriebe im Plan.

1.3 Dachgestaltung (§ 73 Abs.1, Nr.1 LBO)
Dacheindeckungen, außer bei Flachdächern, dürfen nur in dauerhafter ziegelroter oder rotbrauner Färbung erfolgen. Dies gilt nicht für Solaranlagen. Dacheindeckungen aus Wellasbestzementplatten sind nicht zulässig. Dachgauben sind als Schleppgauben nicht zulässig. Zum Ortgang ist ein seitlicher Abstand von mindestens 2,00 m einzuhalten.

2.0 Aufschüttungen, Abtragungen und Stützmauern (§ 73 Abs.1, Nr.5 LBO)

2.1 Die Höhe der Aufschüttungen und Abtragungen sind im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen. Die Höhe der Aufschüttungen und Abgrabungen ist in den Eingabeplänen des Einzelvorhabens darzustellen.

2.2 Die Hangsicherung entlang der Erschließungsstraße ist nur in Form von Böschungen oder entsprechend begrünbaren Elementen zulässig. Höhenunterschiede der Geländeoberfläche zwischen den einzelnen Grundstücken sind durch Böschungen oder begrünbare Elemente auszugleichen.

3.0 Garagen (§ 73 Abs.1, Nr.5 LBO)

3.1 Doppelgaragen sind als einheitliche Baukörper mit gleicher Höhe und Dachform zu erstellen.

3.2 Garagen aus Wellblech, Wellasbestzement oder ähnlicher Bauart sind nicht zulässig.

3.3 Je Baugrundstück sind nicht mehr als 4 oberirdische Garagen bzw. Stellplätze zulässig.

4.0 **Einfriedigungen** (§ 73 Abs.1, Nr.6 LBO)

4.1 Einfriedigungen i.F. von Mauern und Rabatten sind nur bis zu einer Höhe von 0,30 m über Gehweg- oder Schrammbordkante zulässig.

5.1 **Antennenanlagen** (§ 73 Abs.1, Nr.3 LBO)
Im Plangebiet sind keine von außen sichtbaren Antennen zugelassen. Dies gilt nicht für Funkantennen.

C. Hinweis

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSchg (Denkmalschutzgesetz) wird hingewiesen.

Verfahrensvermerke

2. Bebauungsplanänderung

1. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 30.06.1994 beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan „Hochgericht II“ im vereinfachten Verfahren zu ändern. Der Änderungsbeschluß ist am 01.08.1994 den betroffenen Grundstückseigentümern bekannt gemacht worden.

2. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 09.02.1995 die während der Auslegungsfrist eingegangenen Bedenken und Anregungen geprüft.

3. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 09.02.1995 den Entwurf als Satzung beschlossen.

Die planerische Änderung ergibt sich aus dem beiliegenden Deckblatt des Verbandsbauamtes vom 30.06.1994.
Im übrigen gelten die Bebauungsvorschriften des am 04.08.1992 genehmigten Bebauungsplanes „Hochgericht II“ in vollem Umfang, ebenso die Bebauungsvorschriften der 1.Änderung vom 04.08.1993.

Munderkingen, den 09.02.1995

Schmid
Bürgermeister

Die als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung „Hochgericht II“ wurde mit Schreiben vom 17.03.1995 dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis angezeigt.

Die als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung wurde am 17.02.1995 ortsüblich bekannt gemacht.

Munderkingen, den 17.03.1995

Schmid
Bürgermeister